

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

Wahlvoraussetzungen für ehrenamtliche Verwaltungsrichter

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kandidaten respektive Kandidatinnen standen nach ihrer Kenntnis auf jeweils welchen (beispielsweise von politischen Parteien über die Landkreise/Stadtkreise eingereichten) Vorschlagslisten dem zuständigen Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts Freiburg am 1. Juli 2025 für wie viele mittels dieser Wahl zu besetzende ehrenamtliche Richterstellen zur Verfügung?
2. Analog zu Frage 1 – wie viele Personen „welcher Bevölkerungsschichten“ (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Geschlecht; Alter; Beruf; jeweilige Vorschlagslisten-Zugehörigkeit samt Vorschlag durch welche politische Partei im Rahmen der Vorschlagsliste) wurden nach ihrer Kenntnis am 1. Juli 2025 zu ehrenamtlichen Richtern des Verwaltungsgerichts Freiburg gewählt?
3. Gibt es (oder gibt es nicht) nach ihrer Kenntnis über die in Abschnitt 5.1 des „Leitfadens für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Ministeriums der Justiz und für Migration vom Juni 2025 genannten rechtlichen Ausschlussgründe für eine Berufung zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter hinaus weitere a) rechtliche (in Abschnitt 5.1 nicht angeführte) Ausschlussgründe oder b) gegebenenfalls nicht durch veröffentlichte Rechtsnormen definierte, in der Praxis möglicherweise (beispielsweise als „Gewohnheits-Tatbestand“) wirksame Ausschlussgründe?
4. Bezugnehmend auf Frage 3 sowie unter der Voraussetzung, dass im Übrigen alle formalen Anforderungen an einen Kandidaten nach Abschnitt 5.1 des „Leitfadens“ für eine Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllt wären, respektive dass die dort genannten rechtlichen Ausschlussgründe für eine Berufung nach Abschnitt 5.1 nicht vorlägen – existiert (oder existiert nicht, verrechtlicht oder nicht verrechtlicht, formalisiert oder nicht formalisiert, beispielsweise in Form einer Vorschrift, Anweisung oder „Handreichung“ einer Behörde) eine „Ausschluss-Liste“ von Organisationen oder beispielsweise politischen Vereinigungen oder Parteien, deren Mitglieder oder Listenvorschläge/Kandidaten bei der Berufung ehrenamtlicher Richter grundsätzlich nicht berücksichtigt werden?
5. Bezugnehmend auf Frage 4, bejahendenfalls – auf welcher Rechtsgrundlage fände (oder fände nicht) dieser „Ausschluss per se“ möglicherweise statt?
6. Bezugnehmend auf Frage 4 und Frage 5, bejahendenfalls – nach welcher Maßgabe (denkbar wären beispielsweise: politisch-soziale Anschauungen oder Gesinnungsgründe; Nähe oder Ferne zu bestimmten legalen oder illegalen politischen Vereinigungen; persönlicher wirtschaftlicher Erfolg/Misserfolg; Leumund), die nicht in einer rechtlichen Vorschrift niedergelegt ist, fände dieser „Ausschluss per se“ möglicherweise statt?

7. Bezugnehmend auf Fragen 4, 5 und 6, bejahendenfalls – für welche anderen (ehrenamtlichen oder vergüteten) Funktionen und/oder Anstellungs-, Arbeitsverhältnisse oder Dienstleistungen existieren (oder existieren nicht) möglicherweise „Ausschluss-Listen“ der erfragten Art?
8. Welche Vorteile oder Nachteile, insbesondere im Sinne einer „Befriedung gesellschaftlicher Spaltung“, sieht sie in dem aktuellen Verfahren der Wahl ehrenamtlicher Richter durch einen aus Vertretern der Judikative (Präsident des Verwaltungsgerichts), der Exekutive (von der Landesregierung bestimmter Verwaltungsbeamter) sowie der im Landtag, als der Legislative, vorherrschenden Mehrheit (sieben vom Landtag gewählte Vertrauensleute) gegenüber einer denkbaren unmittelbaren Wahl ehrenamtlicher Richter durch das Wahlvolk, sofern Verfassungs- und Gesetzeslage eine solche Möglichkeit der Direktwahl vorsähen (respektive eine solche Rechtsgrundlage geschaffen würde)?

3.11.2025

Sänze AfD

Begründung

Der „Leitfaden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Ministeriums der Justiz und für Migration vom Juni 2025 beschreibt rechtliche Anforderungen an Kandidaten sowie die Rechtsstellung der gewählten ehrenamtlichen Richter (Zitat: „Die ehrenamtlichen Richter sind ein demokratisches Element der Rechtsprechung“ (...)) „Alle Richter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen.“). Abschnitt 5.1 regelt die Wahl ehrenamtlicher Richter, die Zusammensetzung des Wahlausschusses (Zitat: „Wahlausschuss, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben vom Landtag gewählten Vertrauensleuten besteht“), die Voraussetzungen zur Wählbarkeit der Kandidaten, respektive rechtliche Ausschlussgründe von der Wählbarkeit. Die Zusammensetzung des vom Landtag gewählten Vertrauensleute-Kontingents innerhalb des Wahlausschusses reflektiert folglich die Mehrheitsverhältnisse bei der entsprechenden Abstimmung im Landtag. Abschnitt 5.3 zitiert den individuell zu leistenden Amtseid auf Grundgesetz, Landesverfassung, Gesetze, Unparteilichkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit, sowie fakultativen Gottesbezug. Am 8. Juli 2025 erhielt eine Kandidatin (Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland, AfD) für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin des Verwaltungsgerichts Freiburg vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Freiburg (Aktenzeichen E 1223/1a) den Bescheid, sie sei vom Ausschuss nicht gewählt worden. Der Ausschuss habe sich, Zitat: „(...) vornehmlich von dem Gedanken leiten lassen, möglichst alle Bevölkerungsschichten nach Alter, Geschlecht und Beruf zu berücksichtigen (...)“. Ob neben diesen erwähnten und betonten „vornehmlichen Leitgedanken“ auch andere ausschlaggebende Motive vorlagen, wurde in dem Schreiben nicht mitgeteilt. Die Kandidatin ist als Unternehmerin selbständig und erfüllte die in Abschnitt 5.1 Kriterien der Wählbarkeit. Rechtliche Ausschlusskriterien nach Abschnitt 5.1 (Vorstrafen oder ähnliches) lagen nicht vor. Es interessiert zuvorderst, welcher „repräsentative Ausschnitt der Bevölkerung“ als Kandidaten zur Wahl stand.